



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Ausführungsbestimmungen für die Kostenbeteiligung an die Heil- pädagogische Unterweisung

vom 28. November 2019

Der Synodalrat,

in Ausführung der Beschlüsse der Synode vom 9. Juni 2004, 29. November 2005 und 20. Mai 2014, wonach den Trägerschaften der Heilpädagogischen Unterweisung im deutschsprachigen Kirchengebiet ein jährlich wiederkehrender Kostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.- pro Schülerin oder Schüler auszurichten ist,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Unterweisung.

² Sie gelten für das deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Heilpädagogische Unterweisung

¹ In der Heilpädagogischen Unterweisung werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können.

² Als Heilpädagogische Unterweisung im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten

- a) die Heilpädagogische Kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern;
- b) der heilpädagogische Religionsunterricht des kirchlichen Bezirks Solothurn.

¹ KES 11.020.

Art. 3 Kostenbeiträge

Anspruch auf einen jährlichen Kostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.- pro Schülerin oder Schüler haben Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und kirchliche Zweckverbände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Trägerschaften),

- a) die in ihrem Gebiet an einer heilpädagogischen Institution Heilpädagogische Unterweisung anbieten und über dein genehmigtes Konzept für die Heilpädagogische Unterweisung verfügen (Art. 4) und / oder
- b) die Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung, schweren Wahrnehmungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens, die vom Schulinspektorat bewilligte Zusatzlektionen in der Regelschule besuchen, in der Kirchlichen Unterweisung unterrichten;
- c) deren verantwortlichen Unterrichtenden (Pfarrerinnen und Pfarrer; Katechetinnen und Katecheten) eine vom Synodalrat anerkannte Befähigung für die Heilpädagogische Unterweisung besitzen und sich weiterbilden;
- d) die ihre in der Heilpädagogischen Unterweisung tätigen Katechetinnen und Katecheten, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie KUW-Mitarbeitenden gemäss den Richtlinien des Synodalrates² beschäftigen;
- e) die eine transparente Rechnungslegung aufweisen.

Art. 4 Konzept

¹ Das Konzept gemäss Art. 3 wird beim Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eingereicht und von diesem für eine Dauer von einem Jahr genehmigt.

² Die Genehmigung setzt voraus, dass die Trägerschaft

- a) für die Schülerinnen und Schüler in der Heilpädagogischen Unterweisung eine kompetente religiöse Bildung und Begleitung anbietet, die mindestens 140 Lektionen umfasst;
- b) die Klassengrösse den Schülerinnen und Schülern anpasst, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können;
- c) KUW-Mitarbeitende entsprechend der gebotenen Sorgfaltspflicht (abhängig von der Grösse der Klasse und der Schwere der Behinderung) bezieht;
- d) sich hinsichtlich der Unterrichtszeiten und des Unterrichtsortes nach der Wegleitung zur Kirchlichen Unterweisung³ richtet;

² Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

³ Wegleitung für die Kirchliche Unterweisung vom 14. Februar 1994 (KIS II.E.1).

- e) das Ziel „inklusive Kirche“ für alle Schülerinnen und Schüler anstrebt und diese in das kirchliche Leben einbezieht;
- f) Schülerinnen und Schüler in das übrige kirchliche Leben integriert;
- g) in der Regel Angebote für die religiöse Bildung und Begleitung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung bereithält und
- h) Menschen mit geistiger Behinderung zu kirchlichen Anlässen einlädt.

³ Das Konzept für die Heilpädagogische Unterweisung bzw. den Heilpädagogischen Religionsunterricht in Heilpädagogischen Schulen muss alle Angaben enthalten, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Art. 5 Kostengesuch

¹ Die Kostengesuche mit den aktualisierten Angaben müssen für jedes Kalenderjahr beim Bereich Katechetik eingereicht werden. Als Eingabefrist gilt der 30. April des laufenden Jahres. Zu spät gestellte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

² Das Kostengesuch ist vom jeweiligen Kirchgemeinderat bzw. vom Vorstand des kirchlichen Bezirks oder des kirchlichen Zweckverbands zu unterzeichnen.

³ Es enthält die folgenden Angaben:

- a) Name und kurze Beschreibung der Institution, in welcher die heilpädagogische Unterweisung angeboten wird;
- b) Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Heilpädagogische Unterweisung (Stand am 31. Januar);
- c) Organisation der Heilpädagogische Unterweisung (Anzahl und Grösse der Klassen; Zeit, Ort und Umfang des Unterrichts);
- d) Name und Vorname der Unterrichtenden, Befähigung und Anstellungsgrad;
- e) Budget für die Heilpädagogische Unterweisung, aus welchen die Gesamtkosten sowie die Kosten pro Schülerin und Schüler ersichtlich sind und
- f) Verbindungsdaten der zuständigen Kontaktpersonen sowie Kontoangaben.

⁴ Geht es lediglich um die Begleitung der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung, schweren Wahrnehmungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens, die vom Schulinspektorat bewilligte Zusatzlektionen in der Regelschule besuchen, ist anstelle der Angaben gemäss

Absatz 3, das vom Bereich Katechetik zur Verfügung gestellte Formular ausgefüllt einzureichen.

Art. 6 **Entscheid über Kostenbeiträge**

¹ Der Bereich Katechetik beschliesst über den Kostenbeitrag.

² Er berücksichtigt bei der Festsetzung der Höhe, ob die Unterrichtenden

a) regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen besuchen und

b) über eine deutschschweizerische ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht verfügen.

Art. 7 **Auszahlung der Kostenbeiträge**

¹ Der Bereich Katechetik meldet dem Bereich Zentrale Dienste bis zum 30. Juni die beitragsberechtigten Trägerschaften und die Höhe der jeweiligen Kostenbeiträge.

² Die Auszahlung der Kostenbeiträge erfolgt durch den Bereich Zentrale Dienste bis Ende August.

Art. 8 **Budgetierung**

Der Betrag für die Kostenbeiträge wird jeweils auf Grund der Vorjahreszahlen als gebundene Ausgabe in das gesamtkirchliche Budget aufgenommen.

Art. 9 **Rechtsschutz**

¹ Gegen Verfügungen des Bereichs Katechetik kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 *[aufgehoben]*

Art. 11 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. November 2014.

Bern, 28. November 2019

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*